

Sonderzahlung 2006 für Beamtinnen/Beamte/Pensionäre und Tarifbeschäftigte

4. Dezember 2006

Das Weihnachtsgeld ist weiter gekürzt worden. Unsere Mitteilung „vdla aktuell“ vom 5. Juli 2006 hatte darüber bereits informiert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen zitieren wir heute aus dem Internet des dbb nrw:

„Alle Jahre wieder ...

So beginnt ein Weihnachtslied, aber auch die "leidvolle" Geschichte um die gekürzte Sonderzahlung. Am 28. Juli berichteten wir hier über die erneute Änderung des Sonderzahlungsgesetzes vom 23. Mai 2006. Dort hatten wir die herabgesetzten und jetzt für 2006 geltenden Beträge benannt.

Erstmals wurden mit dem Sonderzahlungsgesetz vom 20. November 2003 ab dem Jahre 2003 nur noch eine gekürzte Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt.

Beamtinnen und Beamte

	Ab 2006	2003, 2004, 2005
A 2 bis A 6	60 %	84,29 %
A 7, A 8 und Anwärterinnen und Anwärter	45 %	60 %
übrige Beamtinnen und Beamte	30 %	50 %

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

	Ab 2006	2003, 2004, 2005
A 2 bis A 6	60 %	84,29 %
A 7 und A 8	39 %	60 %
übrige Versorgungsempfänger/-innen	22 %	37 %

Wie bereits mehrfach berichtet, führt der dbb nrw Musterverfahren wegen der Kürzung des Weihnachtsgeldes für die Jahre 2003 bis 2005. Nach Intervention des dbb nrw hatte das Finanzministerium jeweils erklärt, dass es erforderlich sei, dass jeder Betroffene persönlich einen Antrag auf Nachzahlung des entsprechenden Differenzbetrages an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen richtet. Die Verfahren wurden bis zu einer abschließenden Entscheidung der Obergerichte zum Ruhen gebracht und auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Nachdem sich der dbb nrw im Hinblick auf die Sonderzahlung 2006 erneut an das Finanzministerium gewandt hatte, hat dieses nunmehr mit Schreiben vom 16. November 2006 erklärt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen angewiesen werde, im Zusammenhang mit zu erwartenden Rechtsmitteln bezüglich

der Sonderzahlung 2006 entsprechend den Vorjahren zu verfahren. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf die Einrede der Verjährung insoweit verzichtet wird.

Wir empfehlen daher, auch für das Jahr 2006 einen Antrag auf ungekürzte Sonderzahlung zu stellen, der an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ... zu richten ist.

Wir weisen darauf hin, dass abschließende Entscheidungen der Obergerichte noch nicht ergangen sind. Während die Verfahren zum Thema Weihnachtsgeld bei den Verwaltungsgerichten bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf) ruhen, ist das Verfahren zum Thema Urlaubsgeld nach negativer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf nun beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig und noch nicht entschieden.“

Soweit der dbb nrw. Der Musterantrag ist beigelegt.

Ergänzend weisen wir für die **Tarifbeschäftigten** auf Folgendes hin:

In den Jahren 2003 bis 2005 haben wir auch Musteranträge für bestimmte Arbeitnehmergruppen zur Verfügung gestellt, die auf Grund ihrer Arbeitsverträge ein Weihnachtsgeld nur in Höhe der beamtenrechtlichen Regelungen erhalten haben und somit ebenfalls von der Kürzung betroffen waren. In der Regel handelte es sich dabei um Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni 2003 und damit nach Kündigung der Zuwendungs-Tarifverträge eingestellt wurden.

Für diese Personengruppe ist durch § 21 Abs. 2 und 3 TVÜ-L eine eigenständige Regelung über eine Jahressonderzahlung getroffen:

§ 21 TVÜ-L
Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007

- (1) ...
- (2) Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:
 - a) Im Jahr 2006 richtet sich der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen.
 - b) Im Jahr 2007 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L höher wäre.
 - c) Ab dem Jahr 2008 gilt § 20 TV-L.
- ...
- (3) Nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hätte.

Auf Grund dieser **Tarifeinigung** werden die Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sukzessive auch auf den o.g. Personenkreis übertragen. Dadurch hat ein Folgeantrag auf Zahlung einer Zuwendung in Höhe von 84,29% der Bezüge wie in den Jahren 2003 bis 2005 ab dem Jahr 2006 u. E. keine Aussicht auf Erfolg mehr.

* * * * *

Musterantrag für Beamtinnen, Beamte und Pensionäre auf Auszahlung des Weihnachtsgeldes nach altem Recht

Absender

Ort und Datum

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

40192 Düsseldorf

Personalnummer _____

Sonderzahlung 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bezüglich der Sonderzahlung für das Jahr 2006 die Auszahlung der Differenz zwischen der bereits an mich geleisteten Zuwendung und eines Betrages in Höhe von 84,29 v.H. der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge bzw. der nach den für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge.

Begründung:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz erhalte ich nur noch _____ % der Dezember-Bezüge, während mir nach dem aufgehobenen Sonderzuwendungsgesetz für das Jahr 2006 ein weitaus höherer Betrag zugestanden hätte. Dies verstößt nach meiner Auffassung gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG (unterschiedliche Behandlung von Beamten und Versorgungsempfängern) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Nachdem zwischen der dbb tarifunion und der TdL abgeschlossenen TV-L erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat, in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 95%, E 9 bis E 11 80%, E 12 bis E 13 50% und E 14 bis E 15 35% des in den Kalendermonaten Juli, August und September gezahlten durchschnittlichen monatlichen Entgelts. Diese Jahressonderzahlung wird zudem dynamisiert.

Die Sonderzahlung der Beamten/-innen und der Versorgungsempfänger/innen ist dagegen seit 2006 wie folgt bemessen: Während die Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 eine Sonderzahlung in Höhe von 60% (bisher 84,29%) erhalten, beträgt sie für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfänger/innen von Anwärterbezügen 45% (bisher 70%) und für die übrigen Besoldungsgruppen 30% (bisher 50%) der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger/-innen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 erhalten ebenfalls 60% (bisher 84,29%), der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 39% (bisher 60%) und die übrigen Besoldungsgruppen 22% (bisher 37%) der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge.

Damit erhalten Beamte/innen eine geringere Jahressonderzahlung als die Angestellten. Damit wird dem Grundsatz „gleiches Gehalt bei gleicher Leistung“ wiederum - und zwar drastisch - zuwidergehandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2002, AZ: 2 C 34.01 (ZBR 2003, 212 ff.) darf die Alimentation der Beamten nicht greifbar hinter der materiellen Ausstattung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Der dbb nrw lässt zur Zeit bei verschiedenen Verwaltungsgerichten die Rechtmäßigkeit der Sonderzahlungen anhand von Musterverfahren überprüfen. Es sind Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Arnberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden anhängig.

Im Hinblick auf diese Musterverfahren und dem Fehlen einer Musterprozessvereinbarung erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, wenn von meinem Dienstherrn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird. Ich bitte insoweit um ausdrückliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen